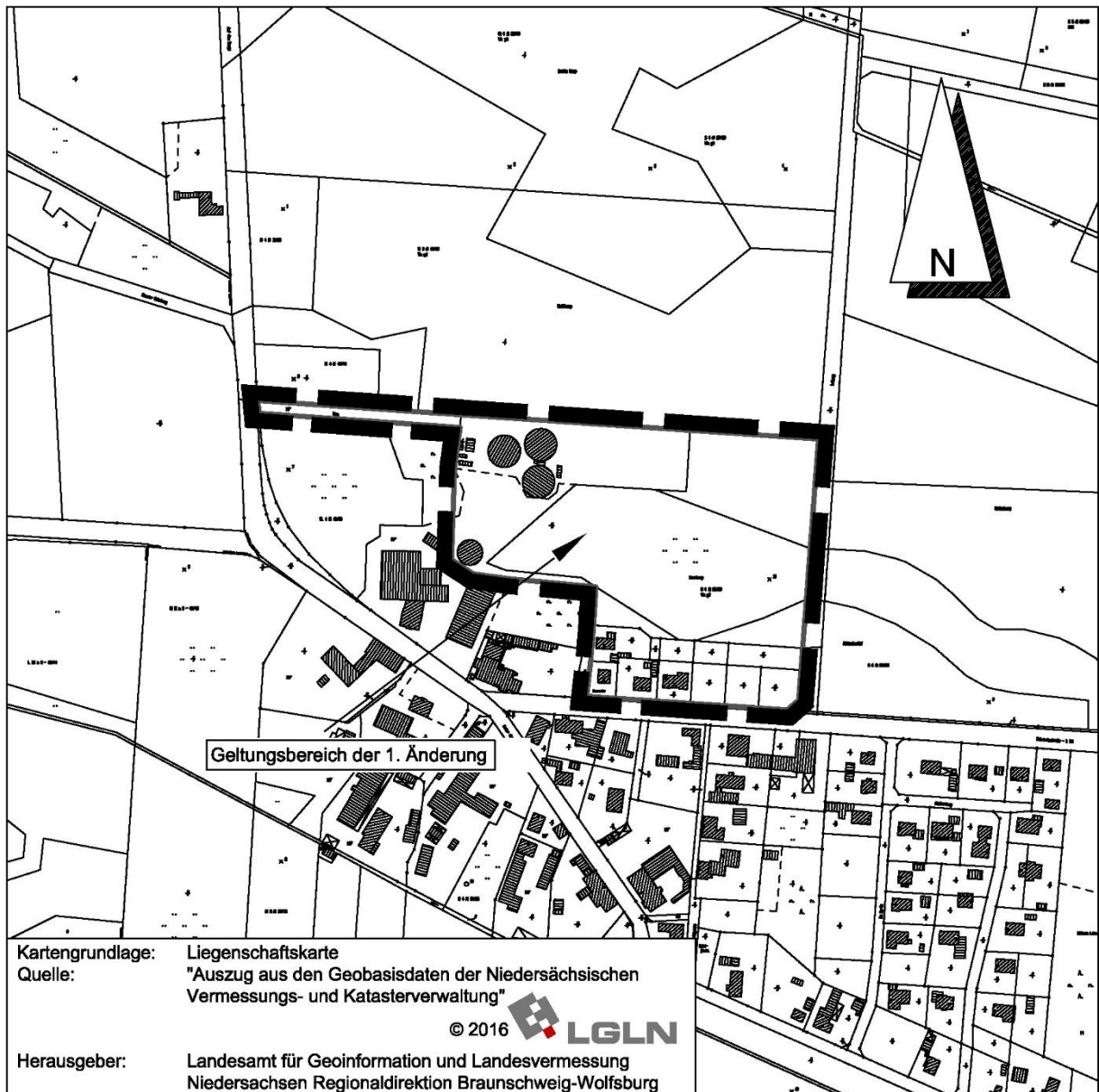


BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 13 i.V.m. §§ 13, 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB
18.8.2016			

GEMEINDE LANGLINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „BIOGASANLAGE HOHNEBOSTEL“
1. ÄNDERUNG



**Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“ 1.Änderung
M 1 : 1.000**

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Die Textliche Festsetzung Nr. 1.2 des Ursrungsplans wird wie folgt gefasst:

Die Höhe baulicher Anlagen im Baugebiet SO-Biogas wird auf max. 14 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche (gemäß § 9 Abs. 3 BauGB)

Gesetzesbezüge

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I Seite 2414) - zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBl. I Seite 1548)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) – zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 Seite 58) – zuletzt geändert am 22.7.2011 (BGBl. I Seite 1509)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Langlingen diesen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“, 1. Änderung (gemäß § 13 BauGB), bestehend aus der vorstehenden Textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Langlingen, den 15.02.2017

Siegel

gez. Angermann
Bürgermeister

gez. Pohndorf
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat in seiner Sitzung am 09.08.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Langlingen, den 30.11.2016

Siegel

gez. Pohndorf
Gemeindedirektor

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im Juni 2016

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

gez. Keller

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“ mit Begründung am 09.08.2016 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“ mit Begründung hat vom 05.12.2016 bis 06.01.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Langlingen, den 10.01.2017

Siegel

gez. Pohndorf
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Langlingen, den

Siegel

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat den Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“, 1. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.02.2017 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Langlingen, den 15.02.2017

Siegel

gez. Pohndorf
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.02.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“, 1. Änderung, ist damit am 21.02.2017 rechtsverbindlich geworden.

Langlingen, den 22.02.2017

Siegel

gez. Pohndorf
Gemeindedirektor

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Langlingen den

Siegel

Gemeindedirektor

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

BEGRÜNDUNG

1 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Langlingen hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“ beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes und liegt im Norden des Ortsteils Hohnebostel nördlich der Schmiedestraße. Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung und Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Grundlegende Ziele bzw. zeichnerische Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2006 für den Landkreis Celle sind durch den Inhalt der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Flotwedel stellt für den Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auf den sich der Inhalt dieser Änderung bezieht, ein Sondergebiet Biogas dar. Er ist durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

2.3 Bebauungsplan (bisherige Fassung)

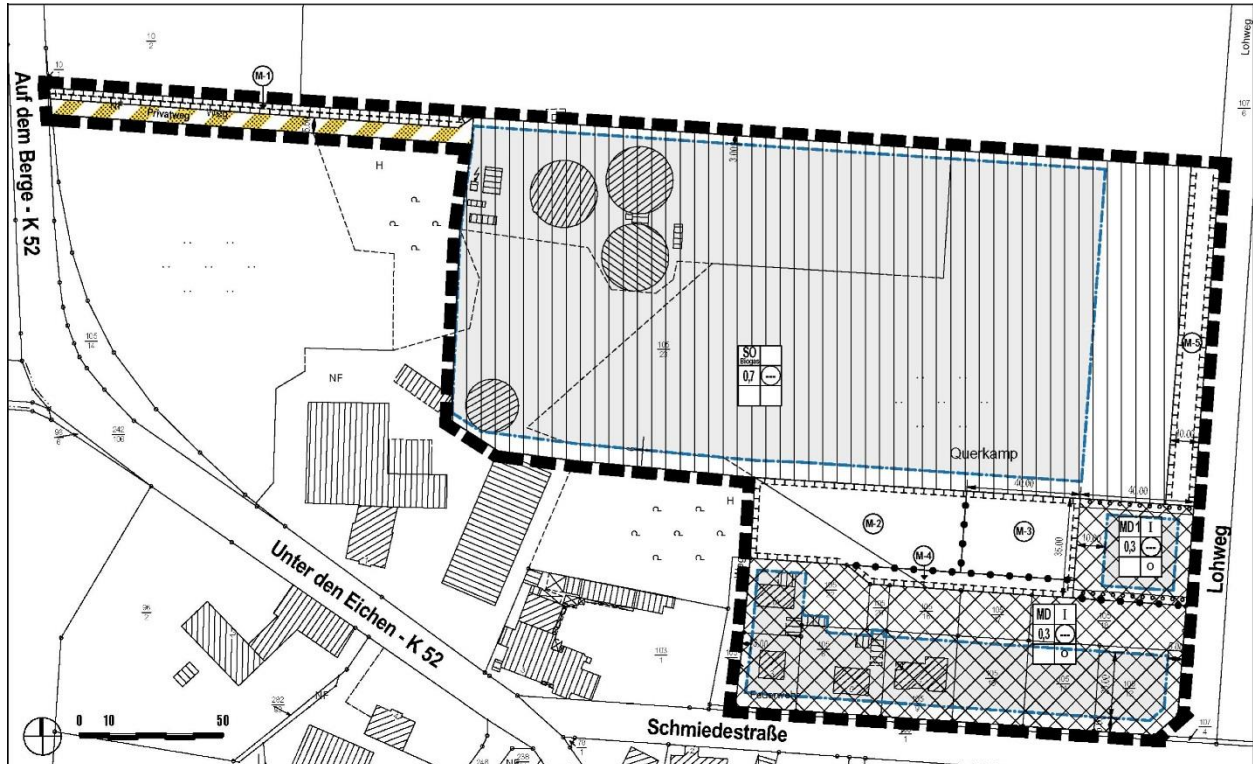
Der Bebauungsplan setzt bislang unter anderem innerhalb seiner Textlichen Festsetzungen für das Sondergebiet Biogas eine maximale Bauhöhe von 10 m fest.

Der Ursprungsplan wird im Maßstab 1:1.000 im Folgenden dargestellt.

2.4 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Der maßgebliche Planbereich der 1. Änderung ist mit einer Biogasanlage bebaut. Wertvolle Bestandteile von Natur und Landschaft sind von der Planung nicht betroffen.

**Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Hohnebostel“ Ursprungsfassung,
verkleinert aus M 1:1.000**



3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Die zulässige Bauhöhe soll innerhalb des Sondergebietes Biogas um vier Meter heraufgesetzt werden, um eine bessere Ausnutzbarkeit des Betriebsgeländes und damit eine effektivere Nutzung der regenerativen Energieform Biogas zu ermöglichen.

Durch die Änderung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Es liegen, auch aus dem Landschaftsplan der Samtgemeinde Flotwedel, auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Änderung Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artenschutzes beeinträchtigt werden könnten.

Die Änderung kann damit im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

3.2 Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes

Sonstige zeichnerische und textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes sind durch diese Änderung nicht betroffen und gelten unverändert weiter.

4. Zur Verwirklichung der 1. Änderung zu treffende Maßnahmen

4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen und Bodenkontaminationen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

4.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Situation von Ver- und Entsorgung wird durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB hat zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15

„Biogasanlage Hohnebostel“

vom 05.12.2016 einschließlich 06.01.2017

gemäß §§ 13 in Verbindung mit 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Gemeinde Langlingen beschlossen.

Langlingen, den 15.02.2017

Siegel

gez. Pohndorf
Gemeindedirektor